

(nämlich für jedes Paket 40 J und für jede Brieffendung 10 J , also $[(2 \times 40) + (4 \times 10)]$,

b) im Falle der Vorausbezahlung von 25 J Gilbestellgebühr für einen der vorliegenden Briefe: 95 J (nämlich: $[2 \times 40] + [4 \times 10] - 25$).

Für Eilsendungen nach dem Landbestellbezirke werden die Gebühren nach denselben Grundsätzen berechnet.

Eine Vorausbezahlung an Gilbestellgeld, die außerhalb des Deutschen Reichs (mit Ausnahme der deutschen Postanstalten im Auslande) erfolgt ist, gilt nur als für die bezügliche Sendung geschehen. Bei gleichzeitiger Abtragung einer solchen Sendung mit andern Gegenständen wird daher der für die erste Sendung vorausbezahlte Betrag an Gilbestellgeld auf die übrigen Sendungen nicht mit angerechnet.

Reichen bei Brieffendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwandten Freimarken zur Deckung des Portos und der Gilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Teiles der Gebühr. Solche dem Briefkasten entnommenen Eilbrieffendungen, die den Vermerk »Vote bezahlt« tragen, aber nicht zureichend frankiert sind, werden von den Annahme- oder Absendungsstellen mit einem dienstlichen Vermerk »Aus dem Briefkasten« entweder auf mechanischem Wege oder handschriftlich versehen. Verweigert alsdann der Empfänger die Zahlung des nicht frankierten Teils der Botenkosten, so werden solche Eilbrieffendungen als unbestellbar behandelt.

Für unzureichend frankierte Eilsendungen mit dem Vermerke »Vote bezahlt«, von denen anzunehmen ist, daß sie am Postschalter eingeliefert worden sind, werden von dem Empfänger die Eilbotenkosten nur bis zur Höhe der unter A aufgeführten Sätze erhoben. Verweigert der Empfänger die Zahlung des von ihm eingeforderten Betrags, so wird die Sendung trotzdem dem Empfänger ausgehändigt, der fehlende Betrag aber vom Absender eingezogen oder, wenn dies nicht möglich ist, vom schuldigen Annahme-Postbeamten erhoben.

Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem andern Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 km beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsortes den Vermerk enthalten: »Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten«. Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter A für die Landbestellung festgesetzten Beträge zu entrichten. Der Absender hat deswegen auch auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

Wird bei der Aufgabe von Eilsendungen überhaupt der Eilbotenlohn nicht vom Absender im voraus bezahlt und verweigert der Empfänger die Zahlung, so gilt als Regel, daß solche Eilsendungen allgemein als unbestellbar behandelt werden. Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Ausgehändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann auch ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des regelrechten Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffendfalls ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter B zu erheben. Die vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände an einen Empfänger durch denselben Boten findet in solchem Falle keine Anwendung; es ist vielmehr für jede Sendung der Botenlohn voll zu entrichten.

Das Verlangen der Eilbestellung von Brieffendungen im deutschen Verkehr mit dem Auslande (gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Druckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben und zusammengepackte Gegenstände) ist zugelassen nach folgenden Ländern: Argentinische Republik (nur nach Buenos Aires, Rosario und La Plata); Belgien; Britisch-Guyana (nur nach Georgetown und New Amsterdam); Britisch-Westindien (nur nach St. Lucia); Chile; Dänemark (nur nach Postorten und

mit Ausschluß von Island, Färöer und Grönland); deutsche Postanstalten in China, Marokko und der Türkei; Frankreich mit Algerien und Monaco; Großbritannien und Irland (an Sonntagen findet eine Eilbestellung nur in London statt, und auch nur dann, wenn die Sendungen die Angabe »Express Delivery on Sunday« oder »Eilbestellung an Sonntagen« tragen); Italien mit den italienischen Postanstalten in Canea [Kreta], in Bengasi und Tripolis [Tripolis in Afrika] und in Durazzo, Janina und Scutari (Albanien) [Türkei]; Italienische Kolonien Benadir und Erythrea; Japan mit Formosa und den japanischen Postanstalten in China außer Changsha, Swatau [Swatow] und Tschingkiang; Korea (Dienst wird von Japan ausgeübt); Liberia (nur nach Buchanan [Bassa], Edina, Greenville, Harper, Monrovia); Luxemburg; Mauritius und zugehörige Inseln (nur nach Bambous, Beau-Bassin, Central-Flacq, Curepipe, Flacq, Mahébourg, Moka, Pampelmouffes, Phönix, Port Louis, Rose-Belle, Rose-Hill Quatre-Vornes, Saint Pierre, Souillac, Union Vale, Vacoas); Montenegro; Niederlande; Österreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina (nur nach Postorten und ohne Sandschal Novibazar) und Biechtenstein; Paraguay (nur nach Asuncion); Portugal; Salvador (nur nach der Hauptstadt San Salvador); Schweden (nur nach Postorten); Schweiz; Serbien; Siam (nur nach Postorten); Sierra Leone (nur im Bezirk von Freetown); Süd-Nigeria.

Im Verkehr mit fremden Ländern muß die Eilbestellgebühr von 25 J in jedem Falle neben dem gewöhnlichen Briefporto im voraus entrichtet werden. Für Sendungen nach Orten ohne Postanstalt wird daneben unter Umständen eine Ergänzungsgebühr vom Empfänger eingezogen. Eilsendungen, die nicht zum vollen Betrage der im voraus zu entrichtenden Gebühr frankiert sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege, also nicht durch Eilboten, bestellt. In Großbritannien und Irland deckt die Eilbestellgebühr von 25 J die Kosten der Eilbestellung innerhalb eines Umkreises von einer englischen Meile vom Bestellpostamt; bei größern Entfernungen ist der Mehrbetrag der Kosten vom Empfänger zu zahlen.

Nach welchen Ländern eine Eilbestellung von Paketen zulässig ist, kann aus der Tabelle B Seite 9-14 des Posttarifs im Offiziellen Adressbuch für den deutschen Buchhandel ersehen werden.

Für Postanweisungen ist die Eilbestellung (25 J im voraus) zugelassen nach: Argentinische Republik; Belgien; Bolivien; Brasilien; Chile; China (japanische Postanstalten); Dänemark ohne Färöer und Island; Ägypten; Griechenland; Italien mit San Marino; Japan mit Formosa nebst Pescadores-Inseln; Kongo-Staat; Korea (japanischer Dienst); Luxemburg; Montenegro; Niederlande; Norwegen (nur Bergen, Kristiania, Stavanger und Throndhjem [Drontheim]); Österreich-Ungarn mit Biechtenstein ohne Bosnien-Herzegowina und Sandschal Novibazar; Peru; Portugal mit Azoren und Madeira; Salvador (nur nach San Salvador); Schweden (nur nach Gothenburg, Malmö und Stockholm); Schweiz; Siam und Uruguay.

2. Bahnhofsbriefe.

Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnort mitzuteilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr ein Ausweisschreiben aushändigt. Dieses enthält die Namen des Absenders und des Empfängers, den Zug, mit dem die Beförderung erfolgen soll, die Gültigkeitsdauer und als Beglaubigung das Amtssiegel der Bestimmungsanstalt. Die richtige Leitung der Briefe wird postseitig sichergestellt. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge ausgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob. Wenn sich verschiedene Leitwege darbieten, die unter gleich günstigen Verhältnissen zur Briefbeförderung benutzt werden können, so wird mit dem Empfänger bestimmt vereinbart, auf welcher Strecke die Bahnhofsbriefe regelmäßig befördert werden sollen.

Diese Bestimmungen gelten für den innern deutschen Verkehr und für den Verkehr mit Bayern und Württemberg. Zur Beförderung der Bahnhofsbriefe können nur solche Eisenbahnzüge benutzt werden, in denen sich regelmäßig eine Bahnpost befindet und bei denen ein Austausch von Sendungen mit den beteiligten Postanstalten stattfindet. Bahnhofsbriefe müssen der Form und